

die wichtigste Quelle zur Geschichte eines der bedeutendsten Päpste des MA., sind zwar bei Migne, PL. 214—216 bequem zugänglich, aber dieser Druck wiederholt bekanntlich nur die von Baluze 1682 veranstaltete Ausgabe, die wiederum größtenteils auf älteren Drucken, für die beiden ersten Jahrgänge sogar auf einer Edition Sirlotos von 1543 beruht. In all diesen Ausgaben fehlen nicht nur Sachkommentar und diplomatisch-paläographische Erläuterungen, sondern auch manche Briefe; außerdem enthalten sie zahlreiche Lesefehler. Eine moderne Ausgabe ist daher seit langem erwünscht, und es ist sehr zu begrüßen, daß sich die Abteilung für Historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom auf Anregung ihres Leiters Leo Santifaller 1952 diese entsagungsvolle, langwierige und nur in gut organisierter Gemeinschaftsarbeit zu bewältigende Aufgabe gestellt hat. Als Frucht vieljähriger Bemühungen ist nun der in Reg. Vat. 4 überlieferte Text des ersten Registerjahrgangs erschienen, der 573 Briefe vom 9. Januar 1198 bis zum 17. Februar 1199 enthält. Im Vorwort berichtet Leo Santifaller über das von ihm geleitete Unternehmen und verzeichnet die zwölf Abhandlungen, die im Verlauf der Editionsarbeiten bisher veröffentlicht worden sind. In der Einleitung behandelt Othmar Hageneder ausführlich die äußeren Merkmale der Hs. einschließlich der für kanonistische Zwecke angebrachten Randzeichen, nennt die älteren Drucke und erläutert die für die vorliegende Ausgabe maßgebenden Grundsätze, die auf der Annahme beruhen, daß die Bände Reg. Vat. 4—7 A im großen und ganzen fortlaufend geführte originale Kanzleiregister darstellen. Diese erstmals von Wilhelm Peitz ausgesprochene, zuletzt von Friedrich Kempf 1945 vertretene, von Friedrich Bock 1955 bestrittene und von Kempf 1956 und Hageneder 1958 wieder verteidigte Annahme ist meines Erachtens noch nicht in dem behaupteten Umfang bewiesen. Für die Edition der Register Innocenz' III. dürfte die Entscheidung dieser Streitfrage aber ziemlich belanglos sein. Eine Rolle spielt sie nur dort, wo undatierte Briefe auf Grund des paläographischen Befundes (Neuansätze, paläographische Briefgruppen) oder nach den benachbarten datierten Stücken oder bei dem Datum *ut supra* nach dem vorangehenden Brief zeitlich eingeordnet werden, wie es die Hg. allgemein getan haben. Man wird dieses Verfahren als Arbeitshypothese ohne weiteres anerkennen, muß aber m. E. grundsätzlich im Auge behalten, daß es auch anders sein kann. F. Bock hat mehrfach auf Fälle aufmerksam gemacht, in denen Konzepte bei der Abschrift im Register bereits aus dem ursprünglichen Zusammenhang gerissen waren, so daß ihre Stellung im Register keinen Wert für die Datierung hat; vgl. für die Register Gregors X. *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 7 (1953) 313 f., für diejenigen Johannes' XXII. *QFIAB.* 28 (1937) 169 f. Im Bull. dell' „Archivio paleografico italiano“, N. S. 2—3 (1957) 102 f. hat Bock für die Register Honorius' III. gezeigt, daß Original und Registereintrag desselben Briefes manchmal verschieden datiert sind und daß die Angabe *Datum ut supra* in die Irre führen kann, weil die Konzepte bei der Abschrift im Register nicht immer ihre ursprüngliche Folge bewahrt haben. Das gilt nach den von Bock, *Archival. Zs.* 50/51 (1955) 347 gebrachten Beispielen auch für die Register Innocenz' III. Man vgl. dazu übrigens auch F. Kempf, *Die Register Innocenz' III* (1945) S. 80 Nr. 3. Außerdem ist ja auch die Folge der datierten Briefe im Register bekanntlich keineswegs immer streng chronologisch. Zur endgültigen Lösung dieses Problems könnte die orts- und landesgeschichtliche Forschung zweifellos beitragen, wenn sie versuchen würde, einzelne undatierte Papstbriefe mit Hilfe anderer Quellen genau einzuordnen. Merkwürdigerweise haben die Hg. an einer Stelle keinen Gebrauch von einem höchstwahrscheinlich auf Empfängerüberlieferung zurückgehenden alten Druck gemacht, der obendrein ihre vermutete Datierung stützt. Der Brief I 26 ist, wie Potthast und Böhmer-